



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Polizei- und Militärdirektion
Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern

Bern, 30. März 2016

Änderung des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsyIG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 25. Februar 2016 haben Sie zur Vernehmlassung zur oben genannten Gesetzesrevision eingeladen. Gerne nimmt der Gemeinderat diese Gelegenheit wahr und nimmt zur Vorlage Stellung.

Die Unterbringung von Asylsuchenden ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Ohne die tatkräftige Mitarbeit der Gemeinden wäre die Unterbringung der Asylsuchenden insbesondere im letzten Jahr nicht möglich gewesen. Die Stadt Bern hat den Kanton Bern bei der Bewältigung dieser Aufgabe immer voll unterstützt und wird ihre Verantwortung auch in Zukunft wahrnehmen. Der Gemeinderat erwartet jedoch, dass auch der Bund seine Verantwortung wahrnimmt und genügend Plätze in seinen eigenen Strukturen bereitstellt. Insbesondere erwartet der Gemeinderat eine enge Zusammenarbeit aller drei Ebenen bei der Planung und allfälligen Umsetzung des kürzlich vom Bundesrat verabschiedeten Notfallplans des Bundes bezüglich Unterbringung im Asylbereich.

Zur Vorlage

Grundsätzlich sind die Ausführungen des Regierungsrats nachvollziehbar. Der Gemeinderat begrüsst deshalb die vorgeschlagenen Änderungen mit ihren Kernpunkten. Die bessere Koordination und ein vertiefter Austausch unter den involvierten Behörden erachtet er als zentral und unabdingbar. Er ist auch einverstanden mit der Schaffung einer Verfügungsmöglichkeit im äussersten Notfall.

Es gilt jedoch Folgendes vorzuschicken: Insbesondere im letzten Jahr war die Lage im Unterkunfts Bereich bereits angespannt. Viele Gemeinden und vor allem auch die Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner haben grosse Anstrengungen erbracht, um alle Asylsuchenden unterzubringen. Leider muss hier angemerkt werden, dass die Vorgehensweise des Kantons zur Unterkunftsgewinnung und seine diesbezügliche Kommunikation über weite Strecken mangelhaft war. Es fehlte an einer klaren Strategie und an Geschick im Umgang mit den Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartnern und den betroffenen Gemeinden. Dies führte zu grossem Unmut bis hin Widerstand einzelner Gemeinden und zu grossem Aufwand aller Beteiligten. Dass der Kanton nun Gesetzesgrundlagen schaffen, Abläufe regeln und die Arbeit der Behörden koordinieren will, wird daher ausdrücklich begrüsst.

Eine Verfügung ist ein grosser Eingriff in die Gemeindehoheit und sollte das letztmögliche Instrument darstellen. Im Vorfeld sind zwingend intensive Gespräche zwischen Kanton und Gemeinde zu führen und andere Lösungsmöglichkeiten vorgängig gemeinsam zu prüfen. Der Kanton hat der entsprechenden Gemeinde zwingend seinen bisherigen Kooperationswillen und die bis zu diesem Zeitpunkt aus seiner Sicht erfolglosen Bemühungen darzulegen. Ebenfalls zu berücksichtigen ist eine gerechte Verteilung der Asylsuchenden auf alle Gemeinden respektive das ganze Kantonsgebiet.

Die Gemeinden, insbesondere die Städte, sind frühzeitig in die Lösungsfindung einzubinden. Der Kanton hat in seiner Vorlage darzulegen, wie er den frühzeitigen Einbezug der Gemeinden, insbesondere der Städte, sicherstellen will. Denkbar ist der Einbezug der Stadt Bern in die bestehende oder in eine neu zu bildende Task Force. Weiter denkbar ist die Bildung regionaler runder Tische unter der Leitung des Kantons oder der Regierungsstatthalterämter, um regionale Lösungen zu suchen, Synergien und Erfahrungen zu nutzen und so rascher handeln zu können.

Variante A favorisiert

Der Gemeinderat favorisiert die Variante A. Seines Erachtens soll die Verfügungsmöglichkeit für die Unterbringung von Asylsuchenden in der Hand des Regierungsrats sein. Damit wird eine einheitliche Handhabung im ganzen Kanton sichergestellt. Bei der Variante B, Übertragung der Verfügungskompetenz an die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, würden zusätzlich alle Regierungsstatthalterämter in das ohnehin komplexe System involviert. Sie alle müssten Prozesse und Entscheidungsgrundlagen entwickeln und die Umsetzung koordinieren. Damit drohen Ungleichbehandlung, Koordinationsprobleme und letztlich auch Intransparenz der Entscheidungen. Der Kanton ist zudem im direkten Kontakt mit den Asylsozialhilfestellen (seinen Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartnern), welche letztlich die Unterkünfte betreiben.

Den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern kommt auch in Variante A eine grosse Verantwortung bei der Sensibilisierung und der Information der Gemeinden (und der Bevölkerung) bezüglich Zuständigkeiten und Unterkunftsorganisation zu. In dieser Aufgabe sollen sie vom Kanton gestützt werden.

Zu einzelnen Artikeln

Zu Artikel 4b (Variante A); Vortrag

Nach Ansicht des Gemeinderats sind die Ausführungen im Vortrag zu präzisieren. Wie definiert der Kanton genau eine ausserordentliche Lage? Diese kündigt sich in der Regel an, ausser es handle sich um einen Notfall. Wie stellt der Kanton die frühzeitige Information und den rechtzeitigen Einbezug der Gemeinden sicher, damit genügend adäquate Unterkünfte bereit gestellt werden können?

Wie definiert der Kanton *geeignete und kurzfristig belegbare Unterkünfte*? Wer sind die „zuständigen Behörden“, die die Eignung von Unterkünften im Einzelfall abklären? Es muss sichergestellt sein, dass vorliegende Bau- oder Nutzungspläne der Gemeinden Vorrang haben. Es kann nicht sein, dass der Kanton allfällige Baupläne oder andere Nutzungsabsichten der Gemeinde mit einer Verfügung verhindern oder verzögern kann. Nach Ansicht des Gemeinderats sind solche Unterkünfte, bei denen konkrete Bau- oder Nutzungsabsichten bestehen, nicht als „geeignet und kurzfristig belegbar“ zu qualifizieren. Darauf ist im Vortrag hinzuweisen.

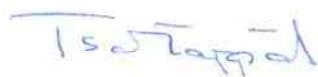
Zu Artikel 4d (Variante A); Vortrag

Hier wird erwähnt, dass grössere Unterkünfte erfahrungsgemäss kostengünstiger zu betreiben seien als kleinere und demzufolge eine gewisse Mindestgrösse unvermeidlich sei. Es gilt, flexibler zu sein und neue Formen zu finden, beispielsweise die Führung von kleineren Unterkünften als Aussenstellen von bestehenden, grösseren Unterkünften. Insbesondere ist hier die Diskussion um die Präsenzzeiten von Tages- und Nachtteam nochmals zu führen. Die aktuellen Vorgaben sind eng und verteuern den Betrieb von kleinen Anlagen. Kleinere Anlagen könnten für besondere Zielgruppen geführt werden, welche weniger Betreuung benötigen.

Schliesslich weist der Gemeinderat an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hin, dass wenn immer möglich oberirdischen Unterbringungsmöglichkeiten der Vorzug zu geben ist bei der Unterbringung von Asylsuchenden. Diesem Anliegen ist auch bei der vorliegenden Gesetzesrevision sowie der Umsetzung der neuen Regelungen Rechnung zu tragen.

Der Gemeinderat bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Monika Binz
Vizestadtschreiberin